S 40 AL 1188/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 AL 1188/98
Datum	15.02.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 150/02
Datum	15.05.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 15. Februar 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten des zweiten Rechtszuges sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld (Alg) streitig.

Der am 1950 geborene KlÃ¤ger war als BÃ¼hnenarbeiter und spÃ¤ter als Beleuchter beschÃ¤ftigt. Von 1980 an bezog er Leistungen der Beklagten und war zeitweise beruflich tÃ¤tig. Im Bewerberangebot bei der Beklagten sind seit 1987 kÃ¼rzere TÃ¤tigkeiten festgehalten. Zuletzt stand er vom 05.09. bis 31.10.1994 in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis als Beleuchter. Vom 29.09.1994 bis 11.06.1996 bezog er nach einer Bescheinigung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bayern Krankengeld.

Am 12.02.1998 sprach der KlÃ¤ger beim Arbeitsamt MÃ¼nchen vor, nach seinen Angaben auf Initiative des Sozialamtes, weil dieses im Rahmen der Krankenhilfe eine aktuelle BestÃ¤tigung verlangt habe, dass er keinen Anspruch auf

Arbeitslosenhilfe besitze.

Das Arbeitsamt bestÃ¤tigte auf dem Antragsvordruck fÃ¼r Alg und Arbeitslosenhilfe (Alhi) eine Arbeitslosmeldung des KlÃ¤gers. Der KlÃ¤ger gab in dem Antragsvordruck an, er sei nicht arbeitsunfÃ¤hig geschrieben, seine VermittlungsfÃ¤higkeit sei wegen eines Arbeitsunfalls vom 22.09.1994 nach TÃ¤tigkeiten oder Arbeitsstunden eingeschrÃ¤nkt. TÃ¤tigkeiten aus seiner letzten BeschÃ¤ftigung kÃ¶nne er nicht ausÃ¼ben. Er habe am 17.04.1996 bei der Landesversicherungsanstalt Oberbayern Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit beantragt.

In einem Beratungsvermerk der Arbeitsberaterin und spÃ¤teren Zeugin G. (G.) vom 12.02.1998 ist festgehalten: "P.V., LE wollte nur BestÃ¤tigung fÃ¼r das Sozialamt, dass er keine Leistungen zu beanspruchen hat. Gegen den Bescheid bei der LVA hat er Widerspruch eingelegt, das Ergebnis will er abwarten und bis dahin ist er auch nicht bereit, eine TÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzunehmen. SGB III eingehend erlÃ¤utert, insbes. die Nachweise der BeschÃ¤ftigungssuche, auch hier lehnt er ab, da er Widerspruch abwarten will. F. I 150a + b mit ErlÃ¤uterung ausgehÃ¤ndigt, war etwas ungehalten, da er nur den Bescheid will." Unter dem Datum 12.02.1998 gab die Zeugin eine negative Stellungnahme zur VerfÃ¼gbarkeit des KlÃ¤gers ab.

Auf Anfrage der Beklagten Ã¼bermittelte die Landesversicherungsanstalt Oberbayern mit Schreiben vom 12.03.1998 die Ablichtung eines Bescheides vom 15.07.1996, mit dem ein Antrag des KlÃ¤gers vom 17.04.1996 auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit/ErwerbsunfÃ¤higkeit abgelehnt worden war, weil weder BerufsunfÃ¤higkeit noch ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliege. Der KlÃ¤ger sei bei den Diagnosen "Lumboischialgie, fixierte BWS-Kyphose" in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte Arbeiten vollschichtig ohne vieles BÃ¼cken und schweres Heben und Tragen zu verrichten. Sie teilte mit, dass nach ZurÃ¼ckweisung des Widerspruchs derzeit ein Klageverfahren anhÃ¤ngig sei.

Mit Bescheid vom 19.03.1998 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Alg an den KlÃ¤ger ab. Dieser habe erklÃ¤rt, er sei nicht bereit, eine TÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen zu wollen. Damit bestehe kein Leistungsanspruch.

Im Widerspruch bestritt der KlÃ¤ger, dass er sich TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verweigert habe. Das sei im GesprÃ¤ch mit der Zeugin G. kein Thema gewesen. AuÃerdem sei er durch die Aussage des Arbeitsamtes, dass er Alg/Alhi erhalte, Ã¼berrascht gewesen. Er habe daher jedenfalls die vollstÃ¤ndige Tragweite einer solchen ÃuÃerung nicht erfassen kÃ¶nnen. AuÃerdem habe er inzwischen mehrmals versucht, Ã¼ber die Jobvermittlung einen Arbeitsplatz, auch im gewerblichen Bereich zu erhalten, insbesondere in einem Schreiben vom 08.04.1998. Damit habe sich deutlich gezeigt, dass er bereit gewesen sei, Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuÃ¼ben (Schriftsatz vom 22.05. 1998, Eingang bei der Beklagten am 25.05.1998). Mit Widerspruchsbescheid vom 13.07.1998 wies die Beklagte den Rechtsbehelf des KlÃ¤gers zurÃ¼ck unter

Berufung auf die Angaben im Beratungsvermerk vom 12.02.1998.

Nach einer erneuten Arbeitslosmeldung am 19.05.1998 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Alg ab diesem Tage fÃ¼r 300 Tage. In einem Gutachten vom 30.07.1998 nach Untersuchung des KlÃ¤gers kam der Arbeitsamtsarzt Dr.L. zu dem Ergebnis, dass der KlÃ¤ger bei einer Minderbelastbarkeit der WirbelsÃ¤ule und nicht korrigierter Fehlsichtigkeit in der NÃ¤he noch vollschichtig leichte, zeitweise mittelschwere Arbeiten stehend, gehend und sitzend in Werkhallen, geschlossenen temperierten RÃ¤umen und in Tages- sowie FrÃ¼h/SpÃ¤tschicht ausÃ¼ben kÃ¶nne. Zu vermeiden seien Ã¼berwiegendes Stehen, Gehen oder Sitzen ohne Wechsel, gehÃ¤uftes BÃ¼cken, lang dauernde oder hÃ¤ufige Zwangshaltungen der Schulter-/Nackenpartie. Der KlÃ¤ger bezog Alg bis zu dessen ErschÃ¶pfung mit dem 14.03.1999, ab 15.03.1999 Alhi.

Gegen den Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 19.03.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.07.1998 hat der KlÃ¤ger am 06.08.1998 beim Sozialgericht MÃ¼nchen Klage erhoben. Unter anderem beschrieb er nochmals die VorgÃ¤nge vom 12.02.1998 aus seiner Sicht. Ferner trug er im Wesentlichen vor: Die Beklagte habe ihm am 12.02.1998 ein veraltetes Antragsformular vorgelegt, in dem keine Frage enthalten gewesen sei, ob er bereit sei, alle MÃ¶glichkeiten zur Beendigung der BeschÃ¤ftigungslosigkeit zu nutzen. Er hÃ¤tte diese Frage wie spÃ¤ter am 19.05. 1998 bejaht. AuÃerdem hÃ¤tte die Beklagte die Voraussetzungen der Nahtlosigkeitsregelung in Â§ 125 SGB III prÃ¼fen und ihn auffordern mÃ¼ssen, Rehabilitationsantrag zu stellen. Mindestens hÃ¤tte die Beklagte zu prÃ¼fen gehabt, ob ein Rentenverfahren laufe und er BeschÃ¤ftigungen von mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausÃ¼ben konnte. Die problemlose GewÃ¤hrung des Arbeitslosengeldes ab 19.05.1998 spreche dafÃ¼r, dass die Voraussetzungen der Leistung schon am 12.02.1998 vorgelegen hÃ¤tten.

Das Sozialgericht vernahm in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 15.02.2002 die Arbeitsberaterin G. Diese bekundete unter anderem: Sie kÃ¶nne sich an das BeratungsgesprÃ¤ch am 12.02.1998 aufgrund des allgemeinen Verhaltens des Bewerbers noch erinnern. Der KlÃ¤ger habe sich vorgestellt, weil er eine BestÃ¤tigung fÃ¼r das Sozialamt haben wollte, gegen das Arbeitsamt keinen Leistungsanspruch zu haben. Diese BestÃ¤tigung habe ihm nicht erteilt werden kÃ¶nnen, weil sie zunÃ¤chst hÃ¤tten prÃ¼fen mÃ¼ssen, ob nicht doch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bestanden habe. Der KlÃ¤ger habe deshalb das Antragsformular ausfÃ¼llen mÃ¼ssen. Aufgrund der Angaben, die der KlÃ¤ger gemacht habe, sei das BeratungsgesprÃ¤ch erfolgt. In diesem habe der KlÃ¤ger eindeutig gesagt, er wolle keine Stellung annehmen. Sie habe dem KlÃ¤ger gesagt, er mÃ¼sse bereit sein, jede zumutbare Stelle aufgrund seines kÃ¶rperlichen und geistigen LeistungsvermÃ¶gens aufzunehmen. Das sei ihr Standardsatz. Er sei darauf augefahren, habe den Antrag haben wollen und habe bemerkt, dass sie nichts zu entscheiden habe. Der KlÃ¤ger sei dann mit dem Antrag in die Leistungsabteilung weitergegangen.

Mit Urteil vom 15.02.2002 wies das Sozialgericht die Klage ab. Das Urteil wurde

dem damaligen BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 12.03.2002 zugestellt. In den EntscheidungsgrÃ¼nden fÃ¼hrte das Sozialgericht im Wesentlichen aus: Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Alg, weil er sich am 12.02.1998 nicht arbeitslos gemeldet habe.Er habe sich den VermittlungsbemÃ¼hungen des Arbeitsamtes nicht zur VerfÃ¼gung gestellt, weil er ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt habe, keine BeschÃ¤ftigung zu suchen. Diese Ãberzeugung der Kammer beruhe auf den im Wege des Urkundsbeweises zu wÃ¼rdigenden, in den Interimsakten der Beklagten sich befindenden Unterlagen und auf der Aussage der Zeugin G., die das Gericht als glaubwÃ¼rdig angesehen habe. Die Zeugin habe den Inhalt des BeratungsgesprÃ¤chs bei ihrer Vernehmung ungeachtet des seither verstrichenen Zeitraums aufgrund des ungewÃ¶hnlichen allgemeinen Verhaltens des KlÃ¤gers noch in den wesentlichen ZÃ¼gen in Erinnerung gehabt. Soweit ihre Aussage vom Inhalt des Beratungsvermerks abgewichen sei, habe die Kammer dies als Indiz dafÃ¼r gesehen, dass die Zeugin ihre Erinnerung wiedergab und nicht nur den aktenkundigen Inhalt des Beratungsvermerks wiederholte. Dass der KlÃ¤ger nach dem BeratungsgesprÃ¤ch erst in der Leistungsabteilung von seinem neu entstandenen Leistungsanspruch Kenntnis erlangt habe, stÃ¼tze ebenfalls die Darstellung der Zeugin, dass der KlÃ¤ger bei ihr insgesamt fÃ¼r eine Beratung Ã¼ber eine Arbeitsvermittlung nicht ansprechbar und nicht aufnahmebereit gewesen sei. Letztlich stÃ¤rke auch das Vorbringen des KlÃ¤gers im Widerspruchsverfahren nicht seine GlaubwÃ¼rdigkeit. Die hÃ¶chst vorsorglich vorgetragene Einwendung, er sei so von seinem Leistungsanspruch Ã¼berrascht gewesen, dass er die Tragweite einer Ablehnung, sich der Vermittlung zur VerfÃ¼gung zu stellen, nicht habe erkennen kÃ¶nnen, spreche dagegen, dass er eine BeschÃ¤ftigung gesucht habe. AuÃerdem spreche nichts dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger bereits am 12.02.1998 die im aktualisierten Antragsformular enthaltene Frage, ob er bereit sei, alle MÃ¶glichkeiten zur Beendigung seiner BeschÃ¤ftigungslosigkeit zu nÃ¼tzen, wahrheitsgemÃ¤Ã bejaht hÃ¤tte. Sein Verhalten im BeratungsgesprÃ¤ch widerlege diese Einlassung. Die so genannte Nahtlosigkeitsregelung sei nicht zu prÃ¼fen gewesen, denn der RentenversicherungstrÃ¤ger habe bereits entschieden gehabt. Da der KlÃ¤ger am 12.02.1998 das ihm angebotene BeratungsgesprÃ¤ch Ã¼ber seine VermittlungsmÃ¶glichkeiten ausgeschlagen habe, habe fÃ¼r die Zeugin zudem keine MÃ¶glichkeit bestanden, ihn zu beraten. Ein von der Beklagten zu vertretender Beratungsmangel habe nicht vorgelegen.

Mit der am 10.04.2002 eingelegten Berufung wiederholt der KlÃ¤ger teilweise sein bisheriges Vorbringen und machte zur Sache zusÃ¤tzlich geltend, es treffe nicht zu, dass er am 12.02.1998 der Zeugin G. erklÃ¤rt habe, eine TÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht ausÃ¼ben zu wollen. Vielmehr habe die Zeugin von Anfang an ihm gegenÃ¼ber eine ablehnende Haltung eingenommen. Ihr Verhalten habe immer wieder Anlass zu Dienstaufsichtsbeschwerden gegeben. Leider ohne Erfolg, da die Zeugin bereits seit Jahren ein Komplott gegen ihn gebildet habe. Aufgrund dieser Verhaltensweisen lehne er die Zeugin wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Der KlÃ¤ger beantragt in der Sache sinngemÃ¤Ã, das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 15.02.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 19.03.1998 in

der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.07.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Alg auch fÃ¼r die Zeit vom 12.02. bis 18.05.1998 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers auf Verbindung des Verfahrens mit den Streitsachen L 9 AL 175/01, 282/01 und 283/01 hat der Senat durch Beschluss vom 15.05.2003 mangels prozessualer ZweckmÃ¤Ãigkeit abgelehnt.

In eine KlageÃ¤nderung durch Einbeziehung der StreitgegenstÃ¤n- de anderer Verfahren (S 40 AL 591/99, spÃ¤ter S 40 AL 237/01; S 40 AL 1232/98, spÃ¤ter S 40 AL 236/01) hat die Beklagte nicht eingewilligt.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die von den Beteiligten eingereichten SchriftsÃ¤tze sowie auf das gerichtliche Protokoll Ã¼ber die Vernehmung der Zeugin G. Bezug genommen.

Dem Senat habe bei seiner Entscheidung die Akten der Beklagten einschlieÃlich der Reha-Akten sowie die Gerichtsakten beider RechtzÃ¼ge vorgelegen. â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen.

Nach Â§ 117 Abs.1 Nr.1, 2 SGB III, in Kraft seit dem 01.01.1998, hat Anspruch auf Alg nur ein Arbeitnehmer, der unter anderem arbeitslos ist und sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat. Wie sich aus Â§ 118 Abs.1 Nrn.1 und 2 SGB III ergibt, setzt die Arbeitslosigkeit neben BeschÃ¤ftigungslosigkeit auch "BeschÃ¤ftigungssuche" voraus, die ihrerseits gemÃ¤Ã Â§ 119 Abs.1 Nr.2 SGB III nur bei "VerfÃ¼gbarkeit" des Arbeitnehmers vorliegt. Den VermittlungsbemÃ¼hungen des Arbeitsamtes steht wiederum zur VerfÃ¼gung, wer arbeitsfÃ¤hig und seiner ArbeitsfÃ¤higkeit entsprechend arbeitsbereit ist (Â§ 119 Abs.2 SGB III).

Die Arbeitsbereitschaft (subjektive VerfÃ¼gbarkeit) lag beim KlÃ¤ger am 12.02.1998 nach dem Ergebnis des Verfahrens nicht vor. Der Senat hÃ¤lt die BeweiswÃ¼rdigung des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend, das aus dem Beratungsvermerk der Zeugin G. vom 12.02.1998 in Verbindung mit der Aussage der Zeugin geschlossen hat, dass der KlÃ¤ger nach seinen ÃuÃerungen vom 12.02.1998 nicht arbeitsbereit war. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass die Zeugin die Unwahrheit gesagt hat. Etwas Anderes folgt auch nicht aus dem Vortrag des KlÃ¤gers, insbesondere nicht aus dem von ihm geltend gemachten Umstand, dass die Zeugin "immer wieder Anlass zu Dienstaufsichtsbeschwerden" gegeben habe und unter anderem 14 Sperrzeitbescheide gegen ihn habe erstellen lassen. Aus der Tatsache vorheriger belastender Entscheidungen kann nÃ¤mlich nicht ohne weitere Anhaltspunkte geschlossen werden, dass die Angaben der Zeugin im

Beratungsvermerk nicht zutreffen oder gar ihre Aussagen vor Gericht unrichtig sind. Insbesondere aber entsprechen die von der Zeugin geschilderten ÃuÃerungen des KlÃ¤gers dem von ihr und vom KlÃ¤ger Ã¼bereinstimmend beschriebenen Grund der Vorsprache vom 12.02. 1998 und der damaligen Motivationslage des KlÃ¤gers, der auf Anregung des Sozialamtes nur eine Negativbescheinigung fÃ¼r Leistungen der Beklagten erhalten wollte. Dass der KlÃ¤ger im Antragsvordruck am 12.02.1998 sinngemÃ¤Ã seine VermittlungsfÃ¤higkeit nur eingeschrÃ¤nkt, also nicht vÃ¶llig verneint hat, fÃ¼hrt nicht zur Annahme seiner Arbeitsbereitschaft. Denn eine direkte Frage nach dieser enthÃ¤lt das Antragsformular nicht. NÃ¤here ErklÃ¤rungen dazu gab der KlÃ¤ger nur mÃ¼ndlich bei der Arbeitsberaterin G. ab und hat hier, wie ausgefÃ¼hrt, seine Arbeitsbereitschaft verneint. Daher kann es auch keine Rolle spielen, ob der KlÃ¤ger â wie er mit der Klage geltend macht â eine Frage im neuen Antragsvordruck nach der Nutzung aller MÃ¶glichkeiten zur Beendigung seiner BeschÃ¤ftigungslosigkeit positiv beantwortet hÃ¤tte. AuÃerdem hat die Zeugin den KlÃ¤ger auf die geÃ¤nderte Rechtslage nach dem SGB III hingewiesen, unter anderem auf die erforderlichen EigenbemÃ¼hungen, wie sich aus der Zeugenaussage glaubwÃ¼rdig ergibt.

Da der KlÃ¤ger somit bei seiner Vorsprache im Arbeitsamt am 12.02.1998 nicht arbeitsbereit und infolgedessen nicht arbeitslos war, hat er sich an diesem Tag abweichend von dem Vermerk auf dem Antrag vom 12.02.1998 im Ergebnis auch nicht arbeitslos gemeldet. Denn eine der Wahrheit nicht entsprechende Arbeitslosmeldung hat die Rechtsprechung als unwirksam angesehen, weil es sich bei der Arbeitslosmeldung nicht um eine WillenserklÃ¤rung, sondern â auch in Bezug auf die Arbeitsbereitschaft â um eine TatsachenerklÃ¤rung handelt (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG SozR 3-4100 Â§ 105 Nr.2 S.11 unten; Â§ 105 Nr.3 S.17; Â§ 105 Nr.4 S.22). Der KlÃ¤ger hat damit am 12.02.1998 nicht die Anspruchsvoraussetzung der Arbeitslosmeldung nach Â§ 117 Abs.1 Nr.2 SGB III erfÃ¼llt. Denn die Arbeitslosmeldung muss sich auf alle Elemente des durch das SGB III erweiterten Begriffs der Arbeitslosigkeit beziehen, also auch auf die Arbeitsbereitschaft.

Daraus folgt wiederum, dass der KlÃ¤ger die materiellen Leistungsvoraussetzungen fÃ¼r das Alg nur mit einer persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung im Sinne des Â§ 122 SGB III erfÃ¼llen konnte. Eine solche persÃ¶nliche Arbeitslosmeldung erfolgte erst am 19.05.1998. FÃ¼r die ZeitrÃ¤ume bis dahin ist eine persÃ¶nliche Arbeitslosmeldung in den Vermittlungsunterlagen (Bewerberangebot) in der Reha-Akte nicht dokumentiert. Schriftliche ÃuÃerungen konnten dem Erfordernis der persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung keinesfalls genÃ¼gen. FÃ¼r die Entscheidung des Senats unerheblich ist daher der Inhalt eines von den frÃ¼heren BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers im Widerspruchsverfahren geltend gemachten Schreibens vom 08.04.1998 und der Inhalt anderer Schreiben an die Beklagte.

SchlieÃlich kann auch die sogenannte Nahtlosigkeitsregelung in Â§ 125 Abs.1 SGB III nicht zu einem Anspruch des KlÃ¤gers auf Alg in dem streitigen Zeitraum fÃ¼hren. Diese Regelung kann nur die fehlende (objektive) ArbeitsfÃ¤higkeit des Arbeitslosen ersetzen (vgl. Â§ 125 Abs.1 Satz 1: "allein deshalb nicht arbeitslos ist, weil er nicht unter den Bedingungen arbeiten kann, â¦"), nicht aber die subjektive

Arbeitsbereitschaft des KlÃ¤gers (BSG SozR 3-4100 Â§ 105a Nr.4 S.16 zur VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 105a AFG). Wenn der KlÃ¤ger schon entgegen seinen ursprÃ¼nglichen Vorstellungen am 12.02.1998 Leistungen der Beklagten anstrebte, war es ihm im Ãbrigen zuzumuten, sich der Arbeitsvermittlung entsprechend seinen gegebenenfalls noch festzustellenden gesundheitlichen FÃ¤higkeiten zur VerfÃ¼gung zu stellen.

Da die persÃ¶nliche Arbeitslosmeldung nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht durch den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ersetzt werden kann, ist ein eventueller Beratungsfehler der Beklagten im Einzelnen nicht zu prÃ¼fen (z.B. BSG SozR 4100 Â§ 105 Nr.2; SozR 4100 Â§ 66 Nr.2; SozR 3-4100 Â§ 249e Nr.4 S.38).

Die Verbindung des Verfahrens mit anderen Streitsachen war nicht zweckmÃ¤Ãig. In den Verfahren L 9 AL 175/01 und 283/01 hat der Senat bereits am 27.03.2003 durch Urteil entschieden. Das Leistungen zur Rehabilitation betreffende Verfahren L 9 AL 282/01 ist derzeit noch nicht entscheidungsreif.

Die Einbeziehung der StreitgegenstÃ¤nde anderer sozialgerichtlicher Verfahren (S 40 AL 591/99, spÃ¤ter S 40 AL 237/01; S 40 AL 1232/98, spÃ¤ter S 40 AL 236/01) ist nicht sachdienlich im Sinne des Â§ 99 Abs.1 SGG. Die Beklagte hat einer KlageÃ¤nderung nicht zugestimmt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs.2 Nrn.1, 2 SGG).

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024